

„Der Treuhandvertrag“

Die K ist eine im Filmgeschäft tätige Publikumsgesellschaft in der Rechtsform der KG. Der (ursprüngliche) Gesellschaftsvertrag enthält unter anderem die folgenden Regeln:

- § 3 Die Gesellschaft hat nur eine Komplementärin.
- § 4 Die Hafteinlagen stellen zugleich die Kommanditeinlagen dar.
- § 5 Die Einlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 50 % der Einlage spätestens am 15. Dezember 2005 zu leisten, von später der Gesellschaft beitretenden Gesellschaftern zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts. Der Rest der Einlage soll durch die erwirtschafteten Gewinne aufgefüllt werden.
- § 8 Ein Kommanditist kann seine Gesellschaftsbeteiligung ganz oder zum Teil nur mit Zustimmung der Komplementärin abtreten oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beitrittswillige selbst oder über eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft im Wettbewerb mit der Gesellschaft steht oder nicht über ausreichende Mittel verfügt, um eine noch etwa ausstehende Einlage zu leisten.
- § 10 Der Gesellschaft kann entweder unmittelbar als Kommanditist beigetreten werden oder mittelbar über einen Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin T. Im Innenverhältnis der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Treugeber werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Das gilt insbesondere für die Stimmrechte und die gesetzlichen Kontrollrechte sowie die Ausübung sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte.
- § 11 Für jeden Gesellschafter, d.h. für jeden Kommanditisten und für jeden Treugeber, wird die jeweilige Einlage auf dem Festgeldkonto gebucht, das den Kapitalanteil des Gesellschafters bildet. Die Einlage auf dem Festgeldkonto ist maßgeblich für alle Gesellschaftsrechte. Zugleich nimmt jeder Gesellschafter, d.h. jeder Kommanditist und jeder Treugeber, in der Höhe seiner Einlage an dem Verlust der Gesellschaft teil.
- § 12 Die Gesellschaft darf keine Auskünfte über die Personen der Treugeber geben.
- § 13 Gesellschafterbeschlüsse werden soweit zulässig im Umlaufverfahren gefasst. Die Treugeber sind zur unmittelbaren Ausübung der auf ihren jeweiligen Beteiligungsanteil entfallenden Stimmrechte berechtigt. Auf Verlangen von 15 % der Gesellschafter ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- § 14 Der Gesellschaftsvertrag kann mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen unter Zustimmung der Komplementärin geändert werden.

Der Treuhandvertrag enthält unter anderem die folgenden Regeln:

- § 1 Mit Abschluss des Treuhandvertrages beteiligt sich der Treugeber über die Treuhandkommanditistin T an der K.
- § 2 Für das Verhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin T und dem Treugeber gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der K entsprechend. Die Treugeber werden wie Gesellschafter der K behandelt.
- § 3 Der Treugeber stimmt bei Beschlüssen der K im Umlaufverfahren und in einer Gesellschafterversammlung selbst ab oder bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin zur Stimmrechtsausübung im Einzelfall.

Gesellschafter G war als unmittelbarer Kommanditist mit einer Hafteinlage von 400.000 € einer der Gründungsgesellschafter der K. G zahlte im November 2005 200.000 € bei der K ein.

Treuhandkommanditistin der K ist die T. Sie hat mit 50 Privatpersonen Treuhandverträge über Einlagen i.H.v. jeweils 100.000 € abgeschlossen. Die Treugeber haben die Treuhandlösung gewählt, weil sie auf diese Weise anonym bleiben können, die T die Verwaltung über einen längeren Zeitraum übernimmt und Wechsel im Kreis der Anleger nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden müssen.

Mit Vertrag vom 30.11.2016 veräußerte G seinen Kommanditanteil an X. Nach den Bestimmungen des Kaufvertrages übernimmt X den Anteil mit allen Rechten und Pflichten und wird G von allen weiteren Forderungen, die aus diesem Anteil entstehen, freistellen. G teilte die Anteilsveräußerung der K und deren (einziger) Komplementärin (KOM) verbunden mit der Bitte um Zustimmung noch am 30.11.2016 wirksam mit. Eine Reaktion ist bisher nicht erfolgt; die Zustimmung wurde weder erteilt noch verweigert. Die Abtretung der Gesellschaftsbeteiligung von G an X ist zustimmungsfähig; ein wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung besteht nicht.

Die K erzielte keine Gewinne. Im April 2017 beschloss eine wirksam einberufene Gesellschafterversammlung mit 95 % der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung der KOM, dass die Gesellschafter ihre noch ausstehenden Einlagen mangels Gewinnen der KG nunmehr binnen 3 Monaten und in vollem Umfang einzuzahlen hätten. Dem Beschluss haben sämtliche Treugeber zugestimmt; ohne deren Zustimmung wäre eine Mehrheit von 75 % der Stimmen nicht erzielt worden. G stimmte gegen diesen Beschluss. Eine Anfechtung des Beschlusses erfolgte nicht. Ohne diesen Beschluss wäre die K binnen Kurzem zahlungsunfähig geworden. Durch den Beschluss erhält sie eine realistische Chance, mithilfe der dadurch möglich gewordenen Investitionen in der Zukunft Gewinne am Markt zu erzielen. Im August 2017 fordert die K den G zur Zahlung von 200.000 € auf. G zahlt nicht.

Seine Nichtzahlung begründet G damit, er habe seine Einlage schon erbracht, so wie es seinerzeit im Gesellschaftsvertrag vorgesehen gewesen war. Mehr als 200.000 € seien nur zu zahlen, soweit dies aus Gewinnen der Gesellschaft möglich sei. Im Übrigen habe er dem Gesellschafterbeschluss vom April 2017 nicht zugestimmt. Der Gesellschafterbeschluss sei auch bereits deswegen unwirksam, weil an ihm die Treugeber mit abgestimmt hätten, obwohl diese gar nicht Gesellschafter der K seien. Im Übrigen werde mit dem Beschluss eine Nachschusspflicht begründet, zu deren Leistung er ohne sein Einverständnis nicht verpflichtet sei.

Ohnehin müsste die K als erstes seiner Anteilsveräußerung zustimmen.

Er verlangt schließlich ferner, dass ihm die Anschriften der (anderen) unmittelbar beteiligten Anleger sowie die Namen und die Anschriften der mittelbar über einen Treuhändler beteiligten Anleger mitgeteilt werden. Die K lehnt dies unter Hinweis auf § 12 des Gesellschaftsvertrags ab.

Frage:

Ist G zur Zahlung von 200.000 € verpflichtet?

Hat G Gegenrechte oder Leistungsverweigerungsrechte?

Bearbeitungsvermerk:

In den anzufertigenden Gutachten ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, insbesondere auf die Rechtsansichten des G, einzugehen.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschl. Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen) oder Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
2. Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen) oder Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
3. Nomos-Textausgaben, Landesrecht;
4. Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
5. Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht